

Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz – Flüchtlinge aus der Ukraine

Als Flüchtling aus der Ukraine können Sie zum vorübergehenden Schutz einen Aufenthaltstitel, in Form einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, wenn Sie die Voraussetzungen für diese befristete Aufenthaltserlaubnis erfüllen und kein Versagungsgrund entgegensteht.

Wesentliche Voraussetzungen

- ✓ grundsätzlich gewöhnlicher Aufenthalt in der Ukraine zum 24.02.2022
- ✓ ukrainische Staatsangehörigkeit oder andere Staatsangehörige
 - mit unbefristetem Aufenthaltsrecht in der Ukraine,
 - als Familienangehöriger oder
 - mit Schutzstatus in der Ukraine

Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, bitten wir Sie folgende Unterlagen – vorab in Kopie, einzureichen. Diese können Sie digital per E-Mail oder in Papierform einreichen (postalisch, Abgabe in unserem Info-Point Zimmer EG.183 oder Einwurf im Hausbriefkasten des Landratsamts vor dem Haupteingang).

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
([Anträge der Ausländerbehörde / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#))
- Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde
Hinweis:
Diese darf nicht älter sein als 3 Monate zum Antragseingang.
- Ihren Reisepass (Kopie sämtlicher Seiten), sofern Sie einen solchen besitzen. Sollten Sie keinen gültigen oder ungültigen Reisepass besitzen, legen Sie uns bitte alle Dokumente zu Ihrer Identität vor.
Hinweis:
Bitte legen Sie uns Ihren Reisepass auch vor, wenn er bereits abgelaufen ist. Er dient zur Klärung Ihrer Identität. Verfügen Sie über keinen gültigen anerkannten Pass, wird Ihnen in der Regel die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz erteilt. Mit diesem Ausweisersatz erfüllen Sie Ihre Passpflicht **lediglich im Bundesgebiet**. Dieser Ausweisersatz ermöglicht Ihnen nicht ins Ausland zu reisen. Die Beschaffung eines nationalen Reisepasses bleibt jedoch bestehen. Nur bei Nachweis über die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der eigenen Passbeschaffung kann Ihnen ein deutsches Passersatzdokument (Reiseausweis für Ausländer) ausgestellt werden, wenn zudem in der Regel ein Reisebedürfnis glaubhaft gemacht wird. Sollte die Beschaffung eines nationalen Reisepasses für Sie unmöglich oder unzumutbar erscheinen, können Sie mit Ihrem Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Antrag auf Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer einreichen. Wir empfehlen

Ihnen bei diesem Antrag anzugeben, warum die Passbeschaffung für Sie unmöglich oder unzumutbar ist und warum Sie ein dringendes Reisebedürfnis haben.

- Mietvertrag und/oder Arbeitsvertrag, sofern vorhanden.

Hinweis:

Diese Nachweise sind nur bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erforderlich. Sie werden zur Prüfung, ob die Ausländerbehörde Starnberg für Sie örtlich zuständig ist, benötigt.

Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung nicht immer abschließend ist.

Da die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis immer Einzelfallprüfungen sind, können ggf. während der Antragsprüfung weitere Unterlagen, Angaben und Nachweise erforderlich werden.

Verwaltungsablauf – Erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Sobald uns Ihr Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor liegt, werden wir die Antragsprüfung aufnehmen. Diese erfolgt in folgenden Schritten:

1. Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

Zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit erhalten Sie einen Termin von uns. Ausschlaggebend für die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde Starnberg ist,

- Ihre Berechtigung in einer öffentlichen Unterkunft zu wohnen
oder
- Dass Sie bei Unterkunft in einer privaten Wohnung einen dauerhaften Bezug zum Freistaat Bayern bzw. konkret dem Landkreis Starnberg nachweisen können. Dieser Bezug orientiert sich an Ihrem Mietvertrag, ggf. an Ihrem Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag oder an möglichen Familienangehörigen, welche bereits im Landkreis Starnberg wohnen.

Um die örtliche Zuständigkeit feststellen zu können, benötigen wir – soweit vorhanden – Ihren Mietvertrag, Arbeits- oder Ausbildungsvertrag.

2. Registrierung und Ausstellung der Fiktionsbescheinigung

Nach Feststellung, dass wir für Sie zuständig sind, nehmen wir die sog. Registrierung (Durchführung erkennungsdienstliche Maßnahme in Form von Aufnahme Lichtbild und Abnahme von Fingerabdrücken) vor. Zudem erhalten Sie die Fiktionsbescheinigung.

Hinweis:

Die Fiktionsbescheinigung wird als sog. Erlaubnisfiktion ausgestellt. Diese Form der Erlaubnisfiktion berechtigt **nicht** zur Wiedereinreise ins Bundesgebiet. Erst die sog. Fortgeltungsfiktion, welche im Anschluss an eine abgelaufene Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird, berechtigt im Zusammenhang mit einem Reisedokument und der abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis zur Wiedereinreise ins Bundesgebiet. Die Fiktionsbescheinigung für den Personenkreis, welcher voraussichtlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhält, wird gebührenfrei für 6 Monate ausgestellt.

3. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Sobald wir über Ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abschließend entscheiden konnten, erhalten Sie einen Termin zur erneuten persönlichen Vorsprache. An diesem Termin wird die Bestellung des sog. elektronischen Aufenthaltstitels vorgenommen. Der elektronische Aufenthaltstitel wird als Plastikkarte in Scheckkartenformat durch die Bundesdruckerei in Berlin hergestellt und uns nach einigen Wochen zur Aushändigung übersandt ([Elektronischer Aufenthaltstitel \(eAT\) - Landratsamt Starnberg \(lk-starnberg.de\)](https://www.landratsamt-starnberg.de)). Sie werden schriftlich informiert, sobald die Aushändigung möglich ist.

Hinweise zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und dem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet

→ **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis**

Waren Sie zum 01.02.2024 im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird diese Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung ([UkraineAufenthFGV](#)) einschließlich der Nebenbestimmungen zur Aufenthaltserlaubnis **automatisch** in den Daten der Bundesrepublik und der jeweilig zuständigen Ausländerbehörde verlängert – ohne dass eine neue Aufenthaltserlaubnis als Plastikkarte ausgestellt wird. Die bisherige Aufenthaltserlaubnis gilt somit fort, auch wenn das dort genannte Datum abgelaufen ist. Sie erhalten in diesem Fall ein Schreiben von uns, welches Sie als Nachweis über das fortgeltende Aufenthaltsrecht nutzen können. Darüber hinaus erhalten Sie keinen Nachweis, Dokument oder ähnliches.

Sollten Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis verloren haben, geben Sie bitte bei der Polizei eine Verlustanzeige ab. Mit dieser Verlustanzeige stellen wir Ihnen dann eine **neue Aufenthaltserlaubnis** aus, welche aber das **Gültigkeitsdatum der verlorengegangenen Aufenthaltserlaubnis** erhält.

Waren Sie zum 01.02.2024 nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen Sie bitte vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis (auch schon 3 Monate vor Ablauf möglich) einen **Antrag auf Verlängerung** ([Anträge der Ausländerbehörde / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)). Wenn Sie die Verlängerung rechtzeitig – spätestens vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis – bei uns beantragt haben, löst dieser Antrag die sog. Fiktionswirkung aus und Sie erhalten bis zur Aushändigung der verlängerten Aufenthaltserlaubnis eine Fiktionsbescheinigung, mit welcher die abgelaufene Aufenthaltserlaubnis fort gilt – bis die neue Aufenthaltserlaubnis ausgehändigt wird.

→ **unbefristetes Aufenthaltsrecht**

Die Informationen für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels erhalten Sie unter: [Unbefristeter Aufenthalt / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)

→ **Einbürgerung**

Eine Einbürgerung auf Basis einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist ausgeschlossen. Nur im Anschluss an einen unbefristeten Aufenthaltstitel kann eine Einbürgerung erfolgen.

Wir empfehlen den sog. [Quick-Check](#) durchzuführen.

Informationen zur finanziellen, medizinischen Unterstützung sowie Arbeitsvermittlung

- [Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](#)
- www.ukraine-hilfe.bayern.de

Landratsamt Starnberg

Ausländerwesen

(Stand: 13. März 2024)